

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

71. Jahrgang

Viersen, 29. Januar 2015

Nummer

03

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	61
Öffentliche Zustellungen.....	62
Öffentliche Zustellung.....	63
Beteiligungsbericht 2013.....	63
Satzung Erhebung Gebühren Gesundheitsdienst: Berichtigung.....	64
Umweltverträglichkeitsprüfung, Fa. Taschen GmbH & Co. KG, Vie.....	65
Grefrath: Auslegung Entwurf Haushaltssatzung 2015.....	66
Aufforderung Einreichung Wahlvorschläge Bürgermeister/in.....	67
Nettetal: NetteBetrieb: Jahresabschluss 2013.....	70
Tönisvorst: Bebauungsplan Tö-74 „Kirchplatz/Alter Markt“.....	84
Wasser- u. Bodenverband Gelderner Fleuth: Einladung 25.02.2015.....	86
Viersen: Bebauungsplan Nr. 242-6 „Kampweg/Karlstraße“.....	86
Öffentliche Zustellung.....	88
Einladung Rat 03.02.2015.....	89
Willich: Nachfolge Ratsmitglied.....	89
Sonstige: Jagdgenossenschaft Amern: Jagdpachtverteilungsliste.....	90
Jagdgenossenschaft Brüggen: Haushaltssatzung 2015/2016.....	90
Jagdgenossenschaft Hinsbeck: Einladung 15.03.2015.....	91
Jagdgenossenschaft Hinsbeck: Auslegung Entwurf Haushaltssatzung 2015/2016.....	91
Jagdgenossenschaft Kempen-Tönisberg: Haushaltssatzung 2015/2016.....	92
Jagdgenossenschaft Kempen-Tönisberg: Jahresrechnung 2013/2014.....	92
Jagdgenossenschaft Viersen-Dülken: Einladung 19.02.2015.....	93
Jagdgenossenschaft Alt-Viersen: Einladung 19.03.2015.....	93
Jagdgenossenschaft Vorst-St. Peter: Einladung 02.03.2015.....	94
Sparkasse Krefeld: Aufgebote.....	94
Wasser- u. Bodenverband Gelderner Fleuth: Einladung 25.02.2015.....	95
Einwohner am 31.10.2014.....	95

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Handlungsbevollmächtigte der Firma PSA Finance Polska Sp.Z.O.O.,

Obornicka 5 in 62002 Zlotniki (Polen), wird aufgefordert, sich zum Abholen des Fahrzeuges, Lkw, Citroen Jumper, PZ877CR (PL), umgehend zu melden.

Da die Zustellung auf dem Postweg nicht möglich war, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 13.01.2015

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 353/14 (B)

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 61

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung ?
- ... Führerschein ?
- ... Elterngeld ?
- ... Ausbildungsförderung ?
- ... Baugenehmigung ?
- ... Gesundheitszeugnis ?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Robert Alarm**, letzte bekannte Anschrift: **Peter-Breugelstraat 6, 6415 TP Heerlen, NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **27.08.2014** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/boe,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 14.01.2015

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 62

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Michiel Johan van der Heijden**, letzte bekannte Anschrift: **Vuurdoornlaan 8, 2631 JE Nootdorp, NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist

am **04.12.2014** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/boe,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 14.01.2015

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 62

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Martin van Lingen**, letzte bekannte Anschrift: **Veerportdijk 63, 6981 LA Doesburg, NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **29.09.2014** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/meu,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes

setzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-
zustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV
NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das
vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Be-
kanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfol-
gen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers
/ der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit
von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Emp-
fang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in
Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsver-
luste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zuge-
stellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei
Wochen vergangen sind.

Viersen, den 14.01.2015

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 62

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Christoffel Veth**, letzte bekannte An-
schrift: **Middenv eer 74, 3361 TL Sliedrecht, NL**, jet-
ziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **04.12.2014** ein
Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/boe,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsge-
setzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-
zustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV
NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das
vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Be-
kanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfol-
gen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers
/ der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit
von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Emp-
fang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in
Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsver-
luste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zuge-
stellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei
Wochen vergangen sind.

Viersen, den 14.01.2015

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 63

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Beteiligungsbericht des Kreises Viersen für das Jahr 2013

hier: Hinweis auf Möglichkeit der Einsichtnahme

Zur Information der Kreistagsmitglieder und der
Einwohner hat der Kreis Viersen für das Jahr 2013 einen
Beteiligungsbericht gemäß der Gemeindeordnung
Nordrhein-Westfalen (GO NW) über die Beteiligung
an Unternehmen und Einrichtungen in der
Rechtsform des privaten Rechts erstellt. Der
Beteiligungsbericht liegt zur Einsichtnahme vom
02.02.2015 ab an sieben Arbeitstagen bei der
Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis
Viersen mbH, Willy-Brandt-Ring 13, 41747 Viersen,
öffentlich aus. Die Bürozeiten sind Montag bis Freitag
von 8:30 bis 12:30 Uhr sowie Montag bis Donnerstag
von 13:30 bis 16:30 Uhr.

O t t m a n n
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 63

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Berichtigung

In der Ausgabe Nr. 11 des 70. Jahrgangs des Amtsblattes des Kreises Viersen vom 17. April 2014 wurde die Satzung des Kreises Viersen vom 14. April 2014 über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Kreises Viersen als untere Gesundheitsbehörde nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) öffentlich bekannt gemacht. Aufgrund eines Redaktionsversehens wurde der Gebührentarif als Anlage der vorgenannten Satzung nicht mit abgedruckt. Diese Anlage wird hiermit nachfolgend veröffentlicht.

Anlage zur Satzung des Kreises Viersen vom 14. April 2014 über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Kreises Viersen als untere Gesundheitsbehörde nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)

Gebührentarif mit Rahmengebühren für Amtshandlungen des Gesundheitsamtes nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren- maßstab	Gebühr - Euro -
1	Amtl. Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gemäß § 19 ÖGDG		
1.1	Amtl. Bescheinigung	Arbeitsaufwand	10,00 bis 30,00
1.2	Zeugnisse, Gutachten	Arbeitsaufwand	30,00 bis 600,00
2	Amtsärztliche Leichenschau sowie Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung nach dem Bestattungsgesetz NRW.	Arbeitsaufwand	40,00 bis 140,00
3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind (die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren zu den Tarifstellen 1.1 und 1.2 zu erheben).		
3.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind.	Fall	<ul style="list-style-type: none"> · 1,0 - bis 1,8 fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschnitten A, E und O, · 1,0 - bis 1,15 fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschnitt M, · 1,0 - bis 2,3 fache Sätze für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des jeweils aktuellen Gebührenverzeichnisses zur GOÄ
3.2	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte für die Leistungs- und Kostenabrechnung mit den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern (UV-GOÄ) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind.	Fall	nach dem jeweils aktuellen Gebührenverzeichnis der UV-GOÄ

3.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach dem Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz (JVEG) zu vergüten sind.	Fall	nach dem im JVEG jeweils aktuell festgelegten Vergütungssätzen
3.4	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) in der jeweiligen geltenden Fassung gebührenpflichtig sind.	Fall	• 1,0 - bis 2,3 fache Sätze des jeweils aktuellen Gebührenverzeichnisses für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung
3.5	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ / § 3 GOZ).	Fall	einfache Sätze des jeweils aktuellen Gebührenverzeichnisses für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung
4	Sonstige Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten, Stellungnahmen	Arbeitsaufwand	10,00 bis 600,00
5	Für Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist bzw. sonstige Amtshandlungen.	Art und Umfang der Amtshandlung	10,00 bis 600,00

41747 Viersen, 22.01.2015

In Vertretung
gez.
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 64

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 25.07.2013 (BGBl. I S. 2756) über die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht

Antrag der Firma Taschen GmbH & Co.KG auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Taschen GmbH & Co.KG stellte mit Datum vom 05.09.2014 einen Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG für eine Anlage zur Erzeugung von Prozesswärme und zur thermischen Abluftbehandlung mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,25 MW gemäß Ziffer 1.2.4 des Anhangs 1 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz

(Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV). Die Antragstellerin beabsichtigt den Austausch der Dampfkesselanlage.

Das Vorhaben ist der Nr. 1.2.4.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen, wodurch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen ist, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Für das Vorhaben ist gem. §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 3c Satz 1 UVPG i. V .m. Anlage 1 Nr. 1.2.4.1 zum UVPG dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.

Keine der beteiligten Stellen äußerte die Befürchtung,

dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten wäre.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, den 19.01.2015

Kreis Viersen
O t t m a n n

Az.: 66/3-Viersen-Taschen

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 65

beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Grefrath, den 20.01.2015

gez.
Lommetz
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 66

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Grefrath für das Haushaltsjahr 2015

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Grefrath für das Haushaltsjahr 2015 mit den dazugehörigen Anlagen einschließlich dem erforderlichen Haushaltssicherungskonzept liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, in der Zeit vom 30.01.2015 bis 12.02.2015 im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, Zimmer 20, während der Dienststunden montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr, sowie montags von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Gemeinde Grefrath innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erhoben werden. Diese sind schriftlich an den Bürgermeister der Gemeinde Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath zu richten oder können bei der Kämmerei im Rathaus Grefrath zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde

GREFRATH

am

Datum

13.09.2015

Gemäß § 75b Abs. 1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 730) - SGV. NW. 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für das Amt des Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Gemeinde

Grefrath, Hauptamt, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath,

Zimmer:

32

während der Dienststunden:

montags – freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie montags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), - SGV. NRW. 1112 - und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75a und 75b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber/eine Bewerberin enthalten. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen) eingereicht werden. Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Parteien und Wählergruppen können auch gemeinsam einen Bewerber/eine Bewerberin vorschlagen.
- 1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihren Bewerber/ihre Bewerberin in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Wird von Parteien und Wählergruppen eine Person als gemeinsamer Bewerber/gemeinsame Bewerberin benannt, ist sie entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber/die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Über die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung zu fertigen. Der Leiter/Die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen haben dabei gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode **nicht** ununterbrochen in der Vertretung Gemeinde Grefrath, in der Vertretung des zuständigen Kreises Viersen, im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

2. Form und Inhalt

- 2.1 Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen die Namen und ggf. die Kurzbezeichnungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens

Wahlberechtigten der Gemeinde Grefrath persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt grundsätzlich auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Der Unterstützungsunterschriften bedarf es nicht, wenn der bisherige Bürgermeister vorgeschlagen wird. Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

- 2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sämtliche beteiligten Parteien oder Wählergruppen, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.

- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner/ihrer Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde Grefrath wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere gleichzeitig stattfindende Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt über die geheime Abstimmung (Anlage 10c zur KWahlO). **Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde

Grefrath	
-----------------	--

sind spätestens bis zum

(48. Tag vor der Wahl)
27.07.2015

, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist),
beim Wahlleiter der Gemeinde

Grefrath, Hauptamt, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath,	
---	--

Zimmer

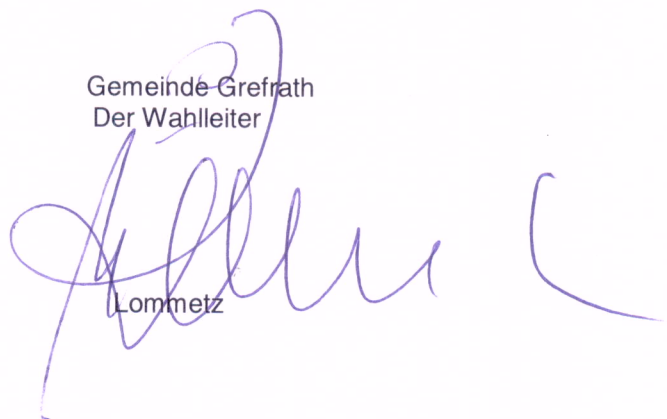
32

 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Grefrath, den 19.01.2015

Gemeinde Grefrath
Der Wahlleiter



Lommetz

^{*)} Fünffmal, für die Wahl in Gemeinden bis 10.000 Einwohner dreimal soviel Wahlberechtigten, wie die Vertretung Mitglieder hat (§ 46d Abs.1 Satz 3 KWahlG).

Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal

Öffentliche Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal

Der Jahresabschluss 2013 des NetteBetriebs der Stadt Nettetal wurde vom Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2014 festgestellt.

Der Jahresabschluss 2013 des NetteBetriebs einschließlich Anhang wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Bilanz des NetteBetriebs zum 31.12.2013:

NetteBetrieb					
Bilanz zum 31.12.2013					
AKTIVSEITE	31.12.2013		31.12.2012		PASSIVSEITE
	€	€	€	€	€
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Gezeichnetes Kapital
1. Planungen	438.799,00		496.747,00		21.099.277,54
2. Software und Lizenzen	<u>7.069,00</u>		<u>10.401,00</u>		II. Kapitalrücklage
		445.868,00	<u>507.148,00</u>		23.718.802,76
II. Sachanlagen					III. Gewinnrücklagen
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	82.964.409,69		81.718.136,24		1. Allgemeine Rücklage
2. Grundstücke ohne Bauten	24.556.776,19		23.678.496,80		10.118.949,58
3. Aufbauten auf unbebauten Grundstücken	567.482,22		567.482,22		2. Zweckgebundene Rücklagen
4. Bauten auf fremden Grundstücken	71.342.383,00		70.894.590,53		<u>9.509.438,98</u>
5. Maschinen und maschinelle Anlagen	982.653,00		986.240,65		19.628.388,56
6. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	897.363,51		598.316,45		IV. Bilanzgewinn
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>938.422,48</u>		<u>2.388.212,44</u>		<u>2.148.859,32</u>
		182.249.490,09	<u>180.831.475,33</u>		66.595.328,18
B. Umlaufvermögen					66.509.206,96
I. Vorräte					B. Empfangene Ertragszuschüsse
1. Unbebaute Grundstücke	207.815,87		207.815,87		1.960.245,00
2. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	67.521,12		75.583,94		C. Sonderposten für Investitionszuschüsse
3. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	<u>0,00</u>		<u>114.940,04</u>		25.501.795,28
		275.336,99	<u>398.339,85</u>		D. Rückstellungen
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					1. Sonstige Rückstellungen
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	657.773,48		658.152,23		1.304.589,83
2. Forderungen gegen die Stadt Nettetal	3.495.064,06		3.680.742,73		E. Verbindlichkeiten
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	288.436,26		210.817,35		1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
4. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>4.646,37</u>		<u>93.942,63</u>		61.760.623,02
		4.445.920,17	<u>4.643.654,94</u>		davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr € 3.809.561,61, Vorjahr € 1.783.481,42
III. Guthaben bei Kreditinstituten		4.162.811,81	<u>1.287.227,70</u>		2. Erhaltene Anzahlungen
C. Rechnungsabgrenzungsposten		12.978,08	<u>13.791,19</u>		707.439,96
		<u>191.592.405,14</u>	<u>187.681.637,01</u>		davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr € 0,00, Vorjahr € 0,00
		191.592.405,14	187.681.637,01		3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
		191.592.405,14	187.681.637,01		940.082,75
		191.592.405,14	187.681.637,01		davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr € 940.082,75, Vorjahr € 753.902,57
		191.592.405,14	187.681.637,01		4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nettetal
		191.592.405,14	187.681.637,01		24.472.323,80
		191.592.405,14	187.681.637,01		davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr € 24.472.323,80, Vorjahr € 24.737.319,91
		191.592.405,14	187.681.637,01		5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
		191.592.405,14	187.681.637,01		131.830,47
		191.592.405,14	187.681.637,01		davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr € 131.830,47, Vorjahr € 303.380,15
		191.592.405,14	187.681.637,01		6. Sonstige Verbindlichkeiten
		191.592.405,14	187.681.637,01		558.941,47
		191.592.405,14	187.681.637,01		davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr € 369.740,75, Vorjahr € 387.715,73
		191.592.405,14	187.681.637,01		F. Rechnungsabgrenzungsposten
		191.592.405,14	187.681.637,01		7.659.205,38
		191.592.405,14	187.681.637,01		7.613.756,90
		191.592.405,14	187.681.637,01		191.592.405,14
		191.592.405,14	187.681.637,01		187.681.637,01

Gewinn- und Verlustrechnung des NetteBetriebs für die Zeit vom 1.01. – 31.12.2013:

NetteBetrieb

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2013

	2013		2012	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse	23.655.221,72		22.860.217,56	
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>2.014.806,86</u>		<u>1.712.692,94</u>	
		25.670.028,58		24.572.910,50
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Energie / Abwasser	1.997.165,12		1.907.742,83	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>9.700.753,72</u>		<u>8.939.860,60</u>	
		11.697.918,84		10.847.603,43
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	3.871.880,55		3.600.050,95	
b) Soziale Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Beihilfen	1.246.487,83		1.082.989,76	
davon für Altersversorgung: € 429.594,76, Vorjahr: € 343.657,27				
		5.118.368,38		4.683.040,71
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		4.340.687,47		4.471.297,32
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.236.020,45		1.032.902,18
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		5.648,51		5.870,62
davon aus verbundenen Unternehmen € 5.453,86, Vorjahr: € 4.632,15				
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		3.158.288,50		3.210.077,64
davon an verbundene Unternehmen: € 2,59, Vorjahr: € 523,11				
davon Zinsaufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen: € 13.774,45, Vorjahr: € 1.860,85				
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		124.393,45		333.859,84
10. Sonstige Steuern		<u>48.272,23</u>		<u>48.632,72</u>
11. Jahresüberschuss		76.121,22		285.227,12
12. Gewinnvortrag zum 01.01.2013		<u>2.072.738,10</u>		<u>1.787.510,98</u>
13. Bilanzgewinn zum 31.12.2013		<u>2.148.859,32</u>		<u>2.072.738,10</u>
		=====		=====

Anhang zum Jahresabschluss 2013 des NetteBetriebs der Stadt Nettetal:

NetteBetrieb, Nettetal
Anhang für das Geschäftsjahr
vom 01. Januar bis 31. Dezember 2013

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Bilanz ist nach § 266 HGB für große Kapitalgesellschaften und die Gewinn- und Verlustrechnung nach § 275 HGB in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren unter Beachtung der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen aufgestellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, bewertet. Das Anlagevermögen wird linear abgeschrieben. Die geringwertigen Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert in Höhe von 150,00 € werden voll abgeschrieben. Für geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Wert 150,00 € aber nicht 1.000,00 € übersteigt, wurden ein Sammelposten gebildet, der über fünf Jahre abgeschrieben wird. Für die Spezialausstattungen, Papierkörbe, Tische und Bänke sowie Friedhofsäume wurden Festwerte gebildet.

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wurden zu den Einstandspreisen bewertet. Im Geschäftsbereich Baubetriebshof wurden hierfür Festwerte gebildet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden grundsätzlich zum Nennwert und Beachtung des Niederstwertprinzips angesetzt. Flüssige Mittel wurden zu Nominalwerten angesetzt.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tage darstellen.

Im Abwasserbereich werden die empfangenen Ertragszuschüsse seit dem 01.01.1989 jährlich mit 3,00 % der Ursprungsbeträge zugunsten der sonstigen betrieblichen Erträge aufgelöst. Zugänge ab dem 01.01.2003 werden unter dem Sonderposten für Investitionszuschüsse ausgewiesen.

Die Sonderposten im Immobilienbereich werden in der Regel analog der Restnutzungsdauer des Anlagevermögens aufgelöst.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen. Sie sind mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag bewertet.

Die Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag passiviert. Die erhaltenen Anzahlungen betreffen die Schulpauschale und das Ökokonto.

III. Angaben zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagennachweis dargestellt.

Anlagen im Bau

Die Summe der geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau beträgt im Geschäftsbereich Abwasser 344.623,88 €. Darin sind die begonnenen Baumaßnahmen enthalten, die im Jahre 2013 noch nicht abgerechnet und als fertige Anlagen aktiviert wurden. Die Bauvorhaben ergeben sich aus dem Abwasserbeseitigungskonzept und dem Vermögensplan.

Die Summe der geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau beträgt im Geschäftsbereich Immobilien 593.798,60 €. Darin sind die begonnenen Baumaßnahmen enthalten, die im Jahre 2013 noch nicht abgerechnet und als fertige Anlagen aktiviert wurden.

Änderungen im Bestand der Grundstücke und Bauten

Der Geschäftsbereich Immobilien hat 2013 folgende Grundstücke veräußert:

Gemarkung	Flur	Nr.	Verkaufspreis in Euro
Breyell	35	1645	40.768,16
Kaldenkirchen	11	1362	1.595,16
Gesamtsumme			42.363,32

Die Liefer- und Leistungsforderungen in Höhe von 657,8 T€ enthalten Forderungen aus Abwassergebühren und Forderungen aus Kostenerlösen beziehungsweise aus Vermietung und Verpachtung.

Das Eigenkapital in Höhe von 66,6 Mio. € besteht aus dem Stammkapital, den allgemeinen, zweckgebundenen und Kapitalrücklagen und dem Bilanzgewinn. Wie Eigenkapital zu behandeln sind die „Empfangenen Ertragszuschüsse“ in Höhe von 1,96 Mio. € sowie die „Sonderposten für Investitionszuschüsse“ in Höhe von 25,5 Mio. €. Somit beträgt das Eigenkapital des Nettebetriebes 94,06 Mio. €.

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von 1.304,59 T€ enthalten Personalarückstellungen, Jahresabschlusskosten sowie unterlassene Instandhaltungen und Sonstiges.

Geschäftsbereich	€	%
Abwasser	253.171,79	19,41
Immobilien	688.561,76	52,78
Tiefbau	115.350,12	8,84
Baubetriebshof	247.506,16	18,97
Gesamt	1.304.589,83	100,00

	Stand 31.12.2013			
	Immobilien	Abwasser	Tiefbau	Baubetriebshof
Arbeiten Baumkataster	0,00	0,00	10.000,00	0,00
Leistungsorientierte Bezahlung	20.600,21	0,00	8.640,85	35.455,52
Resturlaub und Überstunden	86.303,00	10.496,00	16.024,00	170.510,00
Berufsgenossenschaft	0,00	0,00	0,00	21.000,00
Vorsteuer Instandh. Turnhallen	100.000,00	0,00	0,00	0,00
Rückstellung Prüfungskosten extern	25.000,00	15.000,00	9.000,00	10.000,00
Erstellung Abwassergebührenbescheide	0,00	5.560,00	0,00	0,00
Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	22.000,00	0,00	2.000,00	0,00
Unterlassenen Instandhaltung	61.948,45	0,00	0,00	5.540,64
ungewisse Verb. Brandschutzauflagen	120.050,10	0,00	0,00	0,00
sonstige ungewisse Verbindlichkeiten	25.000,00	0,00	0,00	0,00
Altastensanierung	218.960,00	0,00	0,00	0,00
Interne Kosten Jahresabschluss für Gebührenergaberechnung 2010	8.700,00	0,00	6.016,00	5.000,00
für Gebührenergaberechnung 2011	0,00	0,00	0,00	0,00
ausstehende Rechnungen	0,00	192.115,79	0,00	0,00
	0,00	30.000,00	63.669,27	0,00
	688.561,76	253.171,79	115.350,12	247.506,16

Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten bestehen folgende Restlaufzeiten:

Restlaufzeiten in 2013

	Gesamt 31.12.2013 €	davon mit einer Restlaufzeit		
		bis 1 Jahr €	von 1-5 Jahre €	über 5 Jahre €
		1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 1)	61.760.623	3.809.562
2. Erhaltene Anzahlungen	707.440	0,00	664.405	43.035
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	940.083	940.083	0	0
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nettetal	24.472.324	24.472.324	0	0
5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	131.830	131.830	0	0
6. Sonstige Verbindlichkeiten	558.941	369.740	36.537	152.664
Insgesamt	88.571.241	29.723.539	12.252.519	46.595.183

1) Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten enthalten auch die Zinsabgrenzungen.

Die erhaltenen Anzahlungen setzen sich zusammen aus dem vom Geschäftsbereich Tiefbau von der Stadt Nettetal übernommenen Ökokonto in Höhe von 43.035,08 € sowie die von der Stadt Nettetal auf den NetteBetrieb Geschäftsbereich Immobilien übertragene Schulpauschale in Höhe von 664.404,88 € aus 2007. Im Berichtsjahr wurde die Schulpauschale für Sanierungen an Schulgebäuden nicht in Anspruch genommen.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nettetal handelt es sich im Geschäftsbereich Abwasser um den Verwaltungskostenbeitrag 2013 und die Pauschale für Büroarbeitsplätze in Höhe von 63.765,35 € sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 340,20 €. Im Geschäftsbereich Immobilien resultieren die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nettetal aus einem Darlehen der Stadt Nettetal in Höhe von 24.000.000,00 €, dem Verwaltungskostenbeitrag 2013 und der Pauschale für Büroarbeitsplätze in Höhe von 162.770,45 € sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 89.113,11 €. Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nettetal im Geschäftsbereich Baubetriebshof setzen sich zusammen aus dem Verwaltungskostenbeitrag 2013 und der Pauschale für Büroarbeitsplätze in Höhe von 142.246,83 € sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 14.087,86 €.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen handelt es sich um Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtwerke Nettetal GmbH in Höhe von 131.830,47 €. Hiervon entfallen 71.220,81 € auf den Geschäftsbereich Immobilien, 55.850,58 € auf den Geschäftsbereich Tiefbau sowie 4.759,08 € auf den Geschäftsbereich Abwasser.

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten des Geschäftsbereichs Abwasser handelt es sich um sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 258.766,85 € sowie um ein langfristiges Darlehen vom Niersverband in Höhe von 198.334,88 €. Im Geschäftsbereich Immobilien handelt es sich um kreditrische Debitoren in Höhe von 199,75 € sowie sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 57.958,55 €. Die sonstigen Verbindlichkeiten des Geschäftsbereichs Tiefbau setzen sich zusammen aus Verbindlichkeiten aus der Gebührenüberdeckung aus der Nachkalkulation 2011 in Höhe von 20.991,50 € sowie sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 5.373,71 €. Dem Geschäftsbereich Baubetriebshof werden sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 17.316,23 zugeordnet.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen nicht.

IV. Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Erträge und Aufwendungen des Unternehmens im Geschäftsjahr 2013 werden in der konsolidierten GuV-Rechnung dargestellt.

In der Position „sonstige betriebliche Erträge“ wurden im Geschäftsbereich Immobilien periodenfremde Erträge in Höhe von 27.860,35 €, im Geschäftsbereich Tiefbau periodenfremde Erträge in Höhe von 106.904,91 € sowie im Geschäftsbereich Baubetriebshof periodenfremde Erträge in Höhe von 21.974,76 € verbucht. Hierbei handelt es sich unter anderem um die Erstattung von Kosten der Abfallbeseitigung, die Erstattungen aus Energieabrechnungen, Erträge aus Schadensfällen aus Vorjahren, Nachberechnungen von Mieten und Pachten sowie Erstattungen von Nutzungspauschalen aus Vorjahren. Beim Geschäftsbereich Tiefbau wurden zusätzlich Erstattungen der Niederschlagswassergebühren der Jahre 2008 – 2009 in Höhe von 99.766,00 € verbucht.

Unter der Position „sonstige betriebliche Aufwendungen“ wurden für den Geschäftsbereich Tiefbau periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 13.763,37 € unter anderem für eine Rechnung der Stadt Nettetal über Ingenieurleistungen aus Vorjahren in Höhe von 11.642,00 €, für den Geschäftsbereich Baubetriebshof periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 11.328,54 € unter anderem für die Erstattung von Planungskosten an die Stadt Nettetal in Höhe von 4.165,00 € und einer Schadensregulierung in Höhe von 3.019,99 € sowie für den Geschäftsbereich Immobilien periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 28.974,90 €, wovon 19.067,07 € aus einer Nachzahlung von Löhnen und Gehältern aus Vorjahren resultiert, erfasst. Bei den weiteren sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurden diverse Rechnungen und Abrechnungen von Leistungen aus Vorjahren berücksichtigt.

Personalaufwand

Im Berichtsjahr waren im NetteBetrieb 117 Personen beschäftigt, im Vorjahr 107. Der Aufwand für Löhne und Gehälter sowie soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung betrug 5,12 Mio. €.

Personalkosten	2013 Mio. €	2012 Mio. €
Löhne und Gehälter	3,87	3,60
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	1,25	1,08
davon für Altersversorgung	0,43	0,34
Insgesamt	5,12	4,68

Zwischen dem Geschäftsbereich Abwasser und der Stadtwerke Nettetal GmbH wurde im Dezember 2011 ein Dienstleistungsvertrag geschlossen. Dieser hob den bisherigen Betriebsführungsvertrag auf. Das Dienstleistungsentgelt betrug in 2013 insgesamt 562.428,14 €.

Der Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt Nettetal betrug in 2013 insgesamt 361.770,00 €. Die Stadt rechnet nach dem tatsächlichen Aufwand ab. In dem Betrag sind die Kosten für die Revision, IT-Dienstleistungen und für die Leistungen verschiedener Querschnittsfunktionen enthalten.

Kostenüber- /Kostenunterdeckung

Im Geschäftsjahr ergab die Gebührennachkalkulation im Geschäftsbereich Abwasser sowie die Nachkalkulation der Friedhofsgebühren keine Kostenüberdeckung.

Eine nach Geschäftsbereichen aufgegliederte Gewinn- und Verlustrechnung wird in einer Anlage zum Anhang dargestellt.

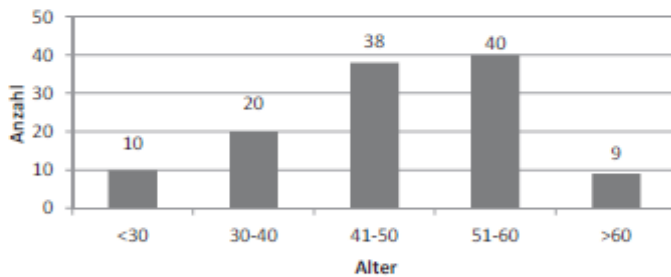
V. Sonstige Pflichtangaben

Personalwesen

Der NetteBetrieb ist ein modernes und vielseitiges Dienstleistungsunternehmen der Stadt Nettetal. Die erstklassig qualifizierten und motivierten Mitarbeiter des NetteBetriebes leisten einen wesentlichen Beitrag zur Aufrechterhaltung und Stärkung der Infrastruktur Nettetals. Am 31. Dezember 2013 beschäftigte der NetteBetrieb insgesamt 117 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese unterteilen sich in 115 tariflich beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie 2 Beamte.

Dienstvorgesetzter aller beim NetteBetrieb beschäftigten Mitarbeiter ist der Bürgermeister. Die beim NetteBetrieb beschäftigten Beamten werden im Stellenplan der Stadt geführt und in der Stellenübersicht des NetteBetriebes nachrichtlich angegeben.

Mitarbeiterstand



§ 285 Nr. 1a und Nr. 2 HGB (Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren)

Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten in Höhe von 46.595.183,24 € setzt sich zusammen aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 38.304.922,31 € (Geschäftsbereich Abwasser), 7.767.273,10 € (Geschäftsbereich Immobilien), 93.611,44 € (Geschäftsbereich Tiefbau) und 233.677,22 € (Geschäftsbereich Baubetriebshof), erhaltene Anzahlung, hier von der Stadt Nettetal übernommenes Ökokonto in Höhe von 43.035,08 € (Geschäftsbereich Tiefbau), sonstigen Verbindlichkeiten, hier ein Darlehen des Niersverbandes, in Höhe von 152.664,09 € (Geschäftsbereich Abwasser).

Für die Darlehen des Nettebetriebes bestehen keine Absicherungen durch Pfandrechte oder sonstige Verpflichtungen.

285 Nr. 10 HGB (Geschäftsführungsorgan)

Susanne Fritzsche, erste technische Beigeordnete
Harald Rothen, kaufmännischer Betriebsleiter
Der Nettebetrieb zahlte keine Vergütung an die Betriebsleitung.

Günter Werner, Studiendirektor, 1. Vorsitzender Betriebsausschuss
Hans-Willy Troost, Controller, stellv. Vorsitzender Betriebsausschuss

Ergänzende Angaben

Zusammensetzung des Betriebsausschusses im Jahr 2013 (01.01.2013 bis 31.12.2013)

Lfd. Nr.	sk.		Mitglied	Partei	sk.		Vertreter/in	Partei
	RM	BÜ.			RM	BÜ.		
1	X		Werner, Günter Studiendirektor a. D.	CDU	X		Polmanns, Willi Geschäftsführer	CDU
2	X		Heymann, Ingo Rechtsanwalt	CDU	X		Kotschate, Timo Dipl.-Ing. Architekt	CDU
3	X		Fänger, Horst Programmierer	CDU	X		Glasmaachers, Hans-Peter selbst. Handwerksmeister (Maler und Lackierer)	CDU
4	X		Zündel, Thomas Allianz- Generalvertreter	CDU	X		Stein, Christian Generalagent, Dipl.- Versicherungsfachwirt	CDU
5	X		Schröder, Hubert Geschäftsführer	CDU	X		Syben, Günter Kfm. Angestellter	CDU
6	X		Lehnen, Ralf Tischlemeister	CDU		X	Reiners, Heinz-Robert	CDU
7		X	Amberg, Hermann Geschäftsführer	CDU		X	Adrian, Willy	CDU
8	X		Dröttboom, Hans-Wilii Rentner	SPD	X		Terporten, Christa Hausfrau	SPD
9	X		Dückers, Johannes	SPD	X		Winands, Claudia Debitoren- Buchhalterin	SPD
10	X		Vyver, Hans Rentner	SPD	X		Dyck, Renate Parteigeschäftsführerin in Altersteilzeit, passiv	SPD
11	X		Troost, Hans-Willy Controller	FDP	X		Peters, Johannes Polizeibeamter	FDP
12	X		Lehmann, Heinz-Dieter techn. Beamter in Vorruhestand	FDP		X	Horn, Dietmar Rentner	FDP
13	X		Scholz, Erhard Maschinenschlosser	Grüne	X		Gahlings, Guido Krankenpfleger, Stationsleiter	Grüne
14	X		Overhage, Hans	ABK		X	Schöck, Thomas Fertigungsleiter	ABK
15	X		Siemes, Hajo, z. Z. Zusatzstudium Master of Laws (LL.M.)	WIN		X	Jobst, Werner	WIN

RM = Ratmitglied; sk. BÜ. = sachkundige Bürger

Den Betriebsausschussmitgliedern wurden Sitzungsgelder und Fahrtkosten in Höhe von insgesamt 224,50 € vergütet.

§ 285 Nr. 17 HGB (Abschlussprüferhonorar)

Für das Geschäftsjahr 2013 wurde eine Rückstellung für Abschlussprüfungsleistungen in Höhe von 59.000,00 € gebildet. Bisher wurden darauf keine Vorauszahlungen geleistet.

Nettetal, den 17. September 2014

NetteBetrieb



Susanne Fritzsche



Harald Rothen

Der Jahresüberschuss in Höhe von 76.121,22 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2013 liegt gemäß § 26 Abs. 4 EigVO NRW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme kann im NetteBetrieb, Rathaus Lobberich, Zimmer 209, montags – donnerstags in der Zeit von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr erfolgen.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zum Jahresabschluss 2013 des NetteBetriebs der Stadt Nettetal wird hiermit gemäß § 3 (5) der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) öffentlich bekanntgemacht.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des NetteBetriebes. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH, Nettetal, bedient.

Diese hat mit Datum vom 17.09.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des NetteBetriebs der Stadt Nettetal, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

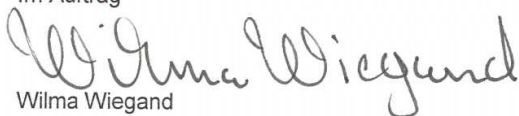
Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 19.01.2015

GPA NRW

Im Auftrag


Wilma Wiegand



Nettetal, den 22. Januar 2015

NetteBetrieb der Stadt Nettetal



Susanne Fritzsche
Erste Betriebsleiterin



Harald Rothen
Kaufmännischer Betriebsleiter

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 70

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

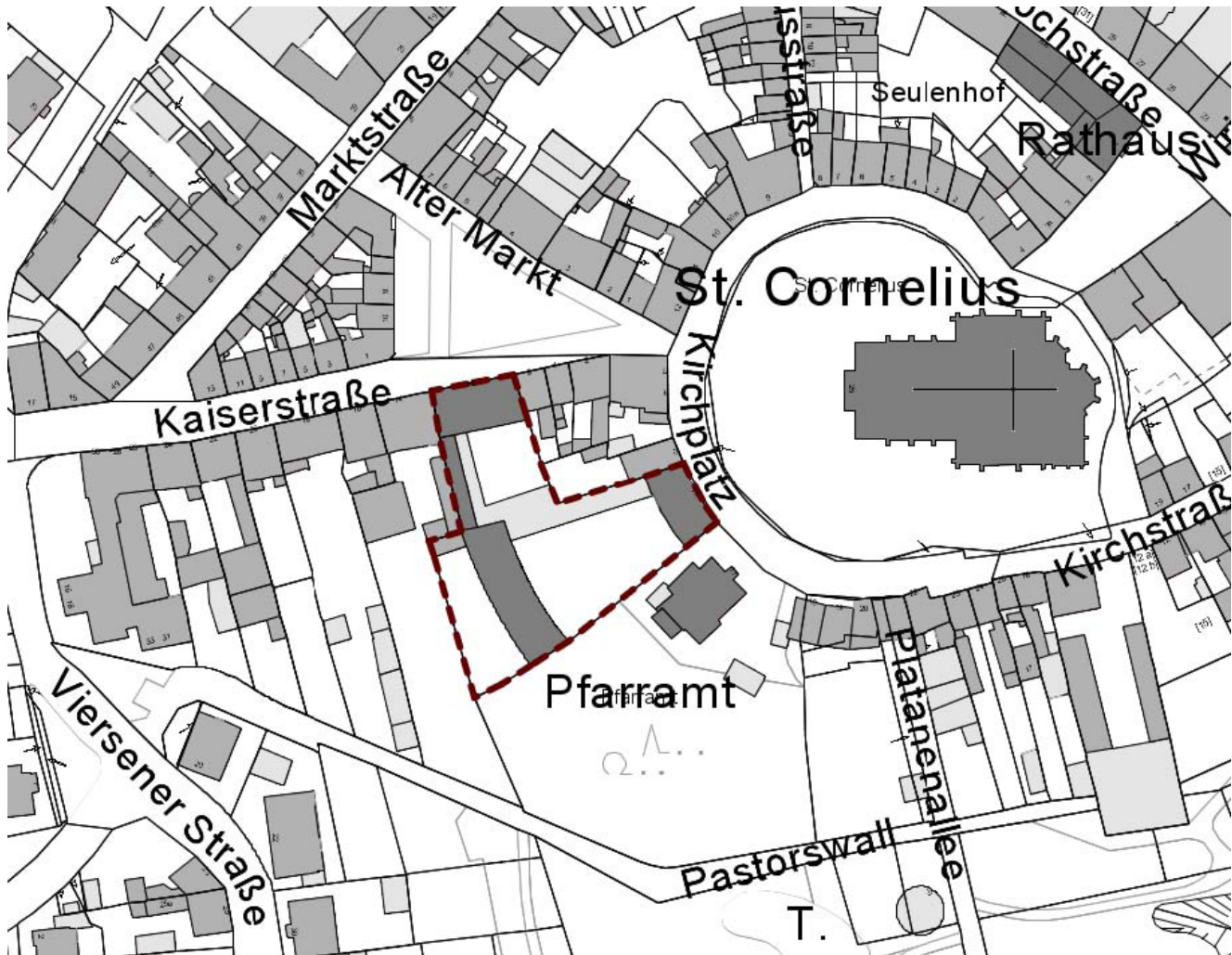
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-74 "Kirchplatz/Alter Markt", Stadtteil St. Tönis hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 17.12.2014 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-74 "Kirchplatz/Alter Markt" gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-74 "Kirchplatz/Alter Markt" ist im nachstehenden Karten-ausschnitt (S. 6) gekennzeichnet.

Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-74 "Kirchplatz/Alter Markt" ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur städtebaulichen Entwicklung des Bereiches um die ehemalige Schule „Kirchplatz“.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Tö-74 "Kirchplatz/Alter Markt" wird einschließlich Begründung in der Abteilung Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.



Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des

Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplans nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegen über der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 17.12.2014 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Tö-74 "Kirchplatz/Alter Markt", Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 06.01.2015

Der Bürgermeister
Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 2/S. 5

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 84

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth: Einladung zur Mitgliederversammlung (Wahl von Ausschussmitgliedern) des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth

Der Wasser- und Bodenverband Gelderner Fleuth ist eine Selbstverwaltungskörperschaft. Dies besagt, dass die Mitglieder über den Ausschuss direkt Einfluss auf das Verbandsgeschehen nehmen können. Von daher ist es von großer Bedeutung, durch welche Ausschussmitglieder die eigenen Interessen vertreten werden. Jedes Mitglied des Verbandes kann entsprechend seiner Mitgliedsgruppe in den Ausschuss gewählt werden.

Hiermit lade ich die Mitglieder des Verbandes gemäß § 10 und § 42 der Satzung des Verbandes zur Neuwahl des Verbandsausschusses am:

Mittwoch, den 25. Februar 2015 um 10.30 Uhr

in der Gaststätte Schoelen, Winternam 81,
47647 Kerken- Winternam (Anfahrt über B9,
Abfahrt in den Neesendyck Richtung Straelen
zwischen Geldern und Nieukerk.

Das Lokal liegt direkt rechts hinter der 1. Kreuzung. Ausreichend Parkfläche ist vorhanden.)

Zur Verteilung von Stimmzetteln ist das Wahllokal bereits ab 10.00 Uhr geöffnet.

Zu wählen sind in der Gruppe:

A)	Erschwerer	ein Ausschussmitglied und ein stellvertretendes Ausschussmitglied
B	Eigentümer der Gewässergrundstücke und an die Gewässer angrenzende Grundstücke	acht Ausschussmitglieder und acht stellvertretende Ausschussmitglieder

Sollte einem Mitglied die Teilnahme an der Versammlung nicht möglich sein, so kann es sich durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch Dritte vertreten lassen.

Die Stimmlisten liegen in der Geschäftsstelle des Verbandes, Industriestraße 16, 47647 Kerken-Nieukerk während der Geschäftszeiten von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Kerken, den 26.01.2015

Wasser- und Bodenverband Gelderner Fleuth
Der Verbandsvorsteher
Heinz Hammans

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 2/S. 7

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 86

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 242-6 „Kampweg / Karlstraße“ in Viersen-Dülken -Beschluss als Satzung und Rechtskraft-

Am 16.12.2014 hat der Rat der Stadt Viersen folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt

den Bebauungsplan Nr. 242-6 „Kampweg/Karlstraße“ in Viersen-Dülken gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.“

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Siedlungsrand des Stadtteils Dülken im Bereich Kamp-

weg/Karlstraße und umfasst eine Größenordnung von etwa 1,4 ha. Das Plangebiet wird im Norden durch den Holunderweg bzw. die landwirtschaftlichen Flächen, im Osten durch den Kampweg, im Süden durch die Karlstraße und im Westen durch die Kleingartenanlage begrenzt.

Der genaue Verlauf der Grenze des Plangebietes ist im Plan eindeutig dargestellt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zum Bebauungsplan gehört eine Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB.

Die gestalterischen Vorschriften gem. § 86 BauONRW werden Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten die für diesen Planbereich geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 242 außer Kraft.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. 2013 S. 878) in Verbindung mit den §§ 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauONRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV.NRW. 2014 S. 294).

Hinweise:

Der Bebauungsplan Nr. 242-6 mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60 – Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss bereitgehalten, und zwar zu folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag			
vormittags	von	08.00 bis 13.00 Uhr	
Montag bis Donnerstag			
nachmittags	von	14.00 bis 17.00 Uhr	

Über den Inhalt des Planes einschließlich Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. 2013 S. 878) sowie gemäß §§ 44 und 215 des Baugesetzbuches

(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) wird, bezogen auf den Bebauungsplan Nr. 242-6 „Kampweg / Karlstraße“, auf Folgendes hingewiesen:

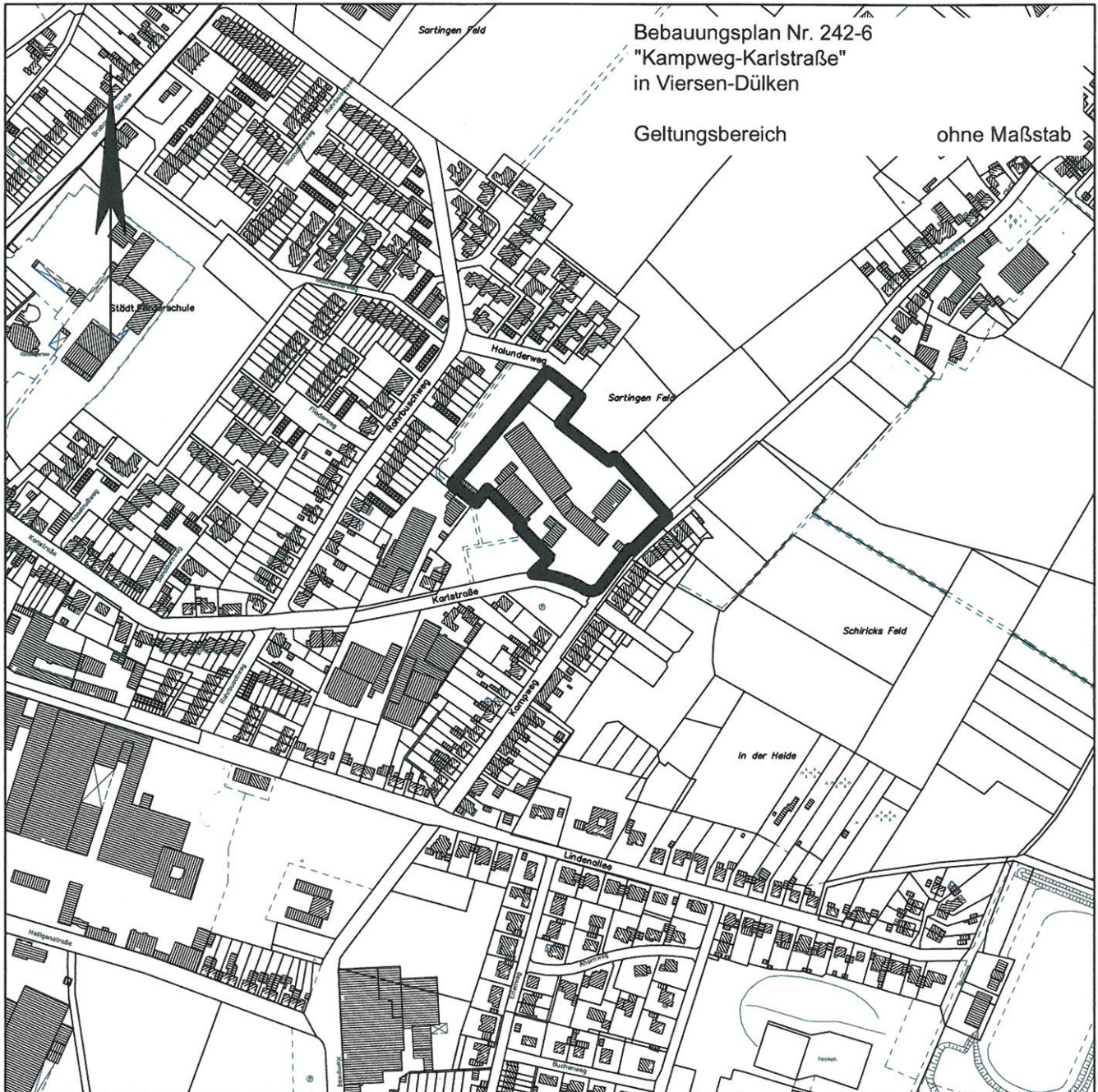
Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 242-6 als Satzung, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO NRW und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 242-6 „Kampweg / Karlstraße“ in Viersen-Dülken gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 86

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Marina Mackes, zuletzt wohnhaft 41891 Frede, Gartenstr. 81, gerichtete Gebührenbescheid vom 08.01.2015 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Or-
88

ganisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

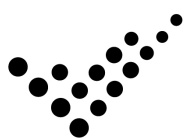
Viersen, den 21.01.2015

Der Bürgermeister
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 88

Bekanntmachung der Stadt Viersen

EINLADUNG



Stadt **Viersen**

Sitzung: Rat
Sitzungstag: 03.02.2015
Sitzungsort: Sitzungssaal im Forum,
Rathausmarkt 2, 41747 Viersen
Beginn: 18:00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 16.12.2014
3.	2015/0441/ FB10/III	Siebte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
4.	2015/0442/ FB10/III	Antrag der Ratsfraktion DIE LINKE vom 07.10.2014; hier: Überarbeitung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung der Ratsfraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder des Rates der Stadt Viersen
5.	2015/0439/ FB20/I	Jahresabschlüsse 2011 und 2012
6.	2015/0445/ FB20/I	4. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Viersen
7.	2014/0431/ FB30/I	Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk III (Stadtteile Dülken und Boenheim)

- | | | |
|-----|----------------------|---|
| 8. | 2014/0433/
FB60/I | Erlass der Veränderungssperre Nr. 90 „Oberrahserstraße West“ in Viersen gem. § 14 BauGB |
| 9. | | Anfragen |
| 10. | | Beschlusskontrolle |
| 11. | | Verschiedenes |

Nichtöffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 16.12.2014
2.	2015/0447/ FB25	Grundstücksangelegenheiten
3.	2014/0238/ FB90	Verleihung von Stadtplaketten
4.		Beschlusskontrolle
5.		Verschiedenes
6.		Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

Viersen, den 21.01.2015

gez.
Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 89

Bekanntmachung der Stadt Willich

Stadt Willich
Der Bürgermeister
- Als Wahlleiter -

Willich, 15.01.2015

Öffentliche Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung zum Rat der Stadt Willich

Mit Erklärung vom 22.12.2014 hat Frau Dr. Rosemarie Theisen, Pateurstraße 15, 47877 Willich, zur Niederschrift erklärt, dass sie mit **Wirkung vom 31.12.2014** ihr Mandat im Rat der Stadt Willich niederlegen wird.

Die Ersatzbestimmung für Frau Dr. Rosemarie Th-

eisen richtet sich nach § 45 KWahlG. Danach wird, wenn ein Mitglied aus der Vertretung ausscheidet, der Sitz nach der Reserveliste von derjenigen Partei oder Wählergruppe besetzt, für die die Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist. Unbeschadet der Reihenfolge auf der Reserveliste tritt im Übrigen an die Stelle des ausgeschiedenen Ratsmitgliedes der für sie auf der Reserveliste bezeichnete Ersatzvertreter. Es bleiben jedoch auch die Bewerber aus der Reserveliste außer Betracht, die in der gemäß § 38 KWahlG vorgesehenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben. Für Frau Dr. Rosemarie Theisen rückt ein Kandidat aus der Reserveliste nach.

Aus diesem Grund rückt

Herr Carsten Mader, Anrather Str. 25, 47877 Willich

in den Rat der Stadt Willich nach.

Gegen die Feststellung der Ersatzbestimmung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und die Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit gem. § 40 Abs. 1 Buschstaben a bis c für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Willich, Hauptstr. 6, 47877 Willich, Schloß Neersen, Zimmer 203, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Stadt Willich

Der Bürgermeister
Gez.
(Kerbusch)
Erster Beigeordneter
Als Wahlleiter

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 89

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Amern

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Amern über die Auslegung der Jagdpachtverteilungsliste für das Geschäftsjahr 2015/2016

Die Jagdpachtverteilungsliste für das Geschäftsjahr 2015/2016 liegt in der Zeit vom

23. Februar bis zum 09. März 2015

im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, 90

41366 Schwalmtal, Zimmer 310, während der Dienststunden und beim Jagdvorsteher, Herrn Werner Schroers, wh. Boisheimer Str. 38, 41366 Schwalmtal öffentlich zur Kenntnisnahme aus.

Die Jagdpachtverteilungsliste wird gemäß § 16 der Satzung der Jagdgenossenschaft Amern in der zur Zeit gültigen Fassung hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Einwendungen gegen die Jagdpachtverteilungsliste können innerhalb der Auslegungsfrist beim Jagdvorsteher, Boisheimer Str. 38, 41366 Schwalmtal schriftlich oder beim Schriftführer, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 310, schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden.

Schwalmtal, den 16.01.2015

Gez.
Schroers
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 90

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Brüggen

**Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2015/2016
(01. April 2015 bis 31. März 2016)**

Einnahmen:	EURO
Jagdpacht 01. April 2015 bis 31. März 2016	22.216,50 €
Auflösung Rückstellung	25.000,00 €
Zinsen	6,99 €
Gesamt:	47.223,49 €

Ausgaben:

Persönliche und sächliche Ausrüstung	2.500,00 €
Auszahlung Jagdpacht	40.000,00 €
Rückstellung (Verfahrenskosten, o.ä.)	4.723,49 €
Gesamt:	47.223,49 €

gez.
H. W. Terporten
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 90

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Hinsbeck

Einladung

zu einer öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Hinsbeck werden hiermit alle Eigentümer von jagdbaren Grundstücken, die dem vorgenannten Jagdbezirk angehören, für Sonntag, den 15.03.2015, 11:00 Uhr, in das Restaurant Secretis, Schlöp 10, 41334 Nettetal-Hinsbeck, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Verlesung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung am 23.03.2014
2. Rechnungslegung über das Jagdjahr 2013/2014
3. Bericht über die Rechnungsprüfung
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassensführers
5. Haushaltssatzung für das Jagdjahr vom 01.04.2015 bis 31.03.2016
6. Wahl des Vorstandes
7. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern
8. Beschlussfassung zur Neuaufstellung der Satzung
9. Verschiedenes

Ein wichtiger Hinweis zum Inhalt des Satzungsentwurfs:

Wesentliche Änderung ist die Art und Weise von Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft. Die öffentlichen Auslegungen sollen im Rathaus der Stadt Nettetal durch amtliche Bekanntmachungen auf der Web-Site der Jagdgenossenschaft Nettetal unter <http://www.jg-nettetal.de> erfolgen.

Schriftliche Einladungen sind nicht mehr vorgelesen!

In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch eine volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Insgesamt dürfen nicht mehr als drei Jagdgenossen vertreten werden. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzulegen ist.

Nettetal, den 13. Januar 2015

Der Jagdvorstand
gez. Peter Beyen
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 91

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Hinsbeck

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Hinsbeck über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Hinsbeck für das Jagdjahr vom 01.04.2015 bis 31.03.2016.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Hinsbeck für das Jagdjahr vom 01.04.2015 bis 31.03.2016 liegt gemäß § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom 16.02.2015 bis einschließlich 27.02.2015 in der Volksbank Krefeld eG, Geschäftsstelle Hinsbeck, Markt 9, 41334 Nettetal, während der Geschäftsstunden öffentlich aus.

(Geschäftsstunden montags bis freitags von 8:30 bis 12:30 Uhr sowie montags, mittwochs und freitags von 14:00 bis 16:00 Uhr und außerdem dienstags und donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr)

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von Mitgliedern der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Hinsbeck Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich beim Kassensführer Heinz Meiners, 41334 Nettetal-Hinsbeck, Marienstraße 7, Tel. 02153/ 13573, zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaftsversammlung, die am 15.03.2015 stattfindet.

Nettetal, den 13. Januar 2015

Der Jagdvorstand
gez. Peter Beyen
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 91

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kempen-Tönisberg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Tönisberg in Kempen-Tönisberg für die Geschäftsjahre 2015 (01.04.2015 bis 31.03.2016) und 2016 (01.04.2016 bis 31.03.2017)

I. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV NRW 1995 S. 2) in der z. Zt. geltenden Fassung hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Tönisberg in Kempen-Tönisberg am 20. Januar 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Geschäftsjahr

	<u>2015</u>	<u>2016</u>
in der Einnahme auf	10.000 €	9.950 €
in der Ausgabe auf	10.000 €	9.950 €

festgesetzt.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Geschäftsjahre 2015 und 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan wird ab dem 30. Januar 2015 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 118, verfügbar gehalten.

Kempen, den 21. Januar 2015

gez.
(Rübo)
Vorsitzender des
Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 92

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kempen-Tönisberg

Bekanntmachung der Jahresrechnung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Tönisberg in Kempen-Tönisberg für die Geschäftsjahre 2013 (01.04.2013 bis 31.03.2014) und 2014 (01.04.2014 bis 31.03.2015)

I. Jahresrechnung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV NRW 1995 S. 2) in der z. Zt. geltenden Fassung hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Tönisberg in Kempen-Tönisberg am 20. Januar 2015 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Jahresrechnung der Jagdgenossenschaft Tönisberg für die Geschäftsjahre 2013 und 2014, die mit einem vorzutragenden Bestand in das Geschäftsjahr 2015 von 62,74 € abschließt.
- b) Dem Vorstand und der Kassenführung wird für die Geschäftsjahre 2013 und 2014 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

II. Bekanntmachung der Jahresrechnung

Die vorstehenden Jahresrechnung für die Geschäftsjahre 2013 und 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung wird ab dem 30. Januar 2015 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 128, verfügbar gehalten.

Kempen, den 21. Januar 2015

gez.
(Rübo)
Vorsitzender des
Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 92

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Viersen-Dülken

Einladung

An die Mitglieder der
Jagdgenossenschaft Viersen-Dülken

Die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Viersen-Dülken werden hiermit gem. § 7 der Satzung zu einer Genossenschaftsversammlung am Donnerstag, den 19. Feb. 2015, 20 Uhr, in der Gaststätte „Zur Talquelle“, Schirick 34, 41751 Vie.-Dülken eingeladen.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von ihnen vertretenen Flächengrößen.
3. Genehmigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 19. Feb. 2014
4. Kassenbericht über das Geschäftsjahr 2014
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung
7. Beschluss über den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2015
8. Beschluss über die Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2015
9. Wahl des Vorstandes und der Beisitzer
10. Wahl des Geschäfts- und Kassenführers
11. Wahl von 2 Kassenprüfern und deren Stellvertreter
12. Verschiedenes

Die Jagdgenossen, die am Erscheinen gehindert sind, können sich nach § 7 der Satzung der Jagdgenossenschaft durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher vor Beginn der Versammlung vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Besitzänderungen, soweit es sich um jagdbare Flächen handelt, der Jagdgenossenschaft angezeigt werden müssen.

Viersen-Dülken, den 19. Jan. 2015

Der Jagdvorsteher
gez. Bernd Fitzen

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 93

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Alt-Viersen

Jagdgenossenschaft Viersen, den 19.01.2015
Alt-Viersen

- Einladung -

Die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Alt-Viersen werden hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung am Donnerstag, den 19. März 2015 in das Restaurant „Rahser-Hof“, Rahser Str. 172, 41748 Viersen, Beginn 20:00 Uhr, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von Ihnen vertretenen Flächengrößen
3. Genehmigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 25. Febr. 2014
4. Jahresrechnung
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Vorstandes und der Geschäfts- und Kassenführung
7. Wahl der Rechnungsprüfer
8. Beschluss über Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2015/2016
9. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2015/2016
10. Verschiedenes

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Jeder Jagdgenosse kann durch eine andere volljährige und geschäftsfähige Person vertreten werden. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen.

Jagdgenossen, deren eigener Grundbesitz 1/3 der gesamten Grundfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes übersteigt, können andere Jagdgenossen nicht vertreten. Die von einem Jagdgenossen vertretene eigene Grundfläche zuzüglich der Grundfläche der von ihm vertretenen Jagdgenossen darf 1/3 der Grundfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes nicht übersteigen.

Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen ist.

Der Jagdvorstand
gez. Georg Rauen
Vorsitzender

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 93

**Bekanntmachung
der Jagdgenossenschaft
Vorst-St. Peter**

Jagdgenossenschaft
Vorst-St.-Peter

Tönisvorst, 18.01.2015

E I N L A D U N G

zur ordentlichen Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Vorst-St.-Peter am

Montag, dem 2. März 2015 um 20.00 Uhr

im Restaurant „Haus Vorst“ Kuhstr. 1 in Tönisvorst-Vorst.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von ihnen vertretenen Flächen
3. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
7. Neuwahl des Vorstandes
8. Wahl von zwei Kassenprüfern
9. Beschlussfassung über den neuen Jagdpachtvertrag ab 1.4.2015
10. Haushaltsplan für die Geschäftsjahre 2015/16 – 2019/20
11. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Jagdgenossenschaft
Vorst-St.-Peter

gez. Reinhard Platzen (Jagdvorsteher)

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 94

**Bekanntmachung
der Sparkasse Krefeld**

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3100452170

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 20.01.2015

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 94

**Bekanntmachung
der Sparkasse Krefeld**

Das Aufgebot der Sparkassenbücher

Nr. 3102032467

Nr. 3102534801

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen.

Krefeld, den 20.01.2015

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 94

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverband Gelderner Fleuth

Einladung zur Mitgliederversammlung (Wahl von Ausschussmitgliedern) des Wasser - und Boden- verbandes Gelderner Fleuth

Der Wasser- und Bodenverband Gelderner Fleuth ist eine Selbstverwaltungskörperschaft. Dies besagt, dass die Mitglieder über den Ausschuss direkt Einfluss auf das Verbandsgeschehen nehmen können. Von daher ist es von großer Bedeutung, durch welche Ausschussmitglieder die eigenen Interessen vertreten werden. Jedes Mitglied des Verbandes kann entsprechend seiner Mitgliedsgruppe in den Ausschuss gewählt werden.

Hiermit lade ich die Mitglieder des Verbandes gemäß § 10 und § 42 der Satzung des Verbandes zur Neuwahl des Verbandsausschusses am:

Mittwoch, den 25. Februar 2015 um 10.30 Uhr

in der Gaststätte Schoelen, Winternam 81,
47647 Kerken- Winternam (Anfahrt über B9,
Abfahrt in den Neesendyck Richtung Straelen
zwischen Geldern und Nieukerk.

Das Lokal liegt direkt rechts hinter der
1. Kreuzung. Ausreichend Parkfläche ist vorhanden.)

Zur Verteilung von Stimmzetteln ist das Wahllokal bereits ab 10.00 Uhr geöffnet.

Einwohner am 31. Oktober 2014

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 31. Dezember 2013)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggem	15.435	7.514	7.921
Gemeinde Grefrath	14.691	7.177	7.514
Stadt Kempen	34.689	16.769	17.920
Stadt Nettetal	41.909	20.611	21.298
Gemeinde Niederkrüchten	14.998	7.358	7.640
Gemeinde Schwalmtal	18.933	9.246	9.687
Stadt Tönisvorst	29.088	14.182	14.906
Stadt Viersen	75.116	36.115	39.001
Stadt Willich	50.711	24.674	26.037
Kreis Viersen1)	295.570	143.646	151.924

1) Die Bevölkerungsfortschreibung erfolgt auf Basis der Ergebnisse des Zensus 2011.

Zu wählen sind in der Gruppe:

A)	Erschwerer	ein Ausschussmitglied und ein stellvertretendes Ausschussmitglied
B	Eigentümer der Gewässergrundstücke und an die Gewässer angrenzende Grundstücke	acht Ausschussmitglieder und acht stellvertretende Ausschussmitglieder

Sollte einem Mitglied die Teilnahme an der Versammlung nicht möglich sein, so kann es sich durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch Dritte vertreten lassen.

Die Stimmlisten liegen in der Geschäftsstelle des Verbandes, Industriestraße 16, 47647 Kerken-Nieukerk während der Geschäftszeiten von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Kerken, den 26.01.2015

Wasser- und Bodenverband Gelderner Fleuth
Der Verbandsvorsteher
Heinz Hammans

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 95

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 95

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
